

# **BVGer C-7512/2024 vom 3. Februar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7512\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7512_2024)

FR: TAF C-7512/2024 du 3 février 2025

IT: TAF C-7512/2024 del 3 febbraio 2025

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Verwaltungsgerichts- gesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. BVGE 2007/6 E. 1 m.H.).

C-7512/2024 Seite 4

### **E. 2.1**

Eine Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung einzureichen (Art. 60 ATSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignis- ses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch als erfolgt (Art. 38 Abs. 2bis ATSG i.V.m. Art. 20 Abs. 2bis VwVG), sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (sog. 'Zustellfiktion'; BGE 142 III 599 E. 2.4.1; 141 II 429 E. 3.1; 134 V 49 E. 4; 130 III 396 E. 1.2.3; Urteil des BVGer C-1914/2024 vom 2. Mai 2024 S. 3). Eine eingeschriebene Post- sendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt entsprechend am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als abgeholt. Schriftliche Einga- ben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizeri- schen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.2**

Bei eingeschriebenen Postsendungen gilt eine widerlegbare Vermutung, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist (BGE 142 IV 201 E. 2.3; Urteil des BVGer A-3798/2022 vom 8. November 2022 E. 2.2.2). Es findet in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, als bei Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden. Sie gilt so lange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt. Da der Nichtzugang einer Abholungseinladung eine negative Tatsache ist, kann dafür naturgemäss kaum je der volle Beweis erbracht werden. Die immer bestehende Möglichkeit von Fehlern bei der Poststelle genügt nicht, um die Vermutung zu widerlegen. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein (vgl. BGE 142 IV 201 E. 2.3 m.H.; Urteil des BGer 2C\_189/2022 vom 8. März 2022 E. 3.2.3). Eine fehlerhafte Postzustellung ist mit anderen Worten nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint, wobei rein hypothetische Überlegungen des Empfängers dabei nicht genügen (Urteile des BGer 4A\_10/2016 vom 8. September 2016 E. 2.2.1; 2C\_165/2015 vom 21. Februar 2015 E. 2.3). Der aus der Zugangsvermutung gezogene Schluss, der Gegenbeweis sei nicht

C-7512/2024 Seite 5 erbracht, stellt Beweiswürdigung dar (Urteile des BGer 6B\_940/2013 vom 31. März 2014 E. 2.1.4; 2C\_128/2012 vom 29. Mai 2012 E. 2.4; je m.H.).

### **E. 3.1**

Die angefochtene Verfügung vom 13. September 2024 ist dem Beschwerdeführer gemäss Zustellnachweis am 30. September 2024 zugegangen (erfolgloser Zustellversuch am 30. September 2024 um 17:21 Uhr; Ablage einer Abholungseinladung im Briefkasten; vgl. BVGer-act.4). Gemäss Zustellfiktion gilt sie daher am 7. Oktober 2024 als zugestellt. Der Fristenlauf für die Beschwerde begann damit am 8. Oktober 2024. Die 30-tägige Beschwerdefrist endete mithin am Mittwoch, den 6. November 2024. Da die vorliegende Eingabe erst vom 25. November 2024 datiert und am 26. November 2024 bei der IVSTA einging (BVGer-act. 1 und 2), wäre die Beschwerde mithin verspätet erfolgt.

### **E. 3.2**

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit der Zustellung der Verfügung hätte rechnen und den Empfang allfälliger Post sicherstellen müssen, da ihm wenige Wochen zuvor, nämlich am 19. Juni 2024, der Vorbescheid mitgeteilt worden war (vgl. IV-act. 139; vgl. betreffend Revisionsgesuch Urteil des BVGer C-5763/2018 vom 15. November 2018 S. 4 und betreffend Vorbescheid C-2207/2007 vom 9. Juli 2007 E. 2.4). Erst nach Ablauf von rund einem Jahr seit der letzten verfahrensbezogenen Handlung hätte nicht mehr mit einem Entscheid gerechnet werden müssen (UHL-MANN/SCHILLING-SCHWANK, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Auflage 2023, Art. 34 N 18). Die Zustellfiktion greift daher im vorliegenden Fall.

#### **E. 3.3.1**

Der Beschwerdeführer macht nun geltend, die Verfügung vom 13. September 2024 sei ihm gar nie zugestellt worden bzw. er habe nie eine Abholungseinladung erhalten. Er möchte mithin den Gegenbeweis zur Vermutung erbringen, wonach der oder die Postangestellte

den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Beschwerdeführers gelegt und das Zustellungsdatum korrekt registriert hat.

### **E. 3.3.2**

In diesem Zusammenhang beruft sich der Beschwerdeführer zum einen darauf, dass die Zustellfiktion vorliegend nicht zum Tragen komme, da ihm, dem Beschwerdeführer, gemäss Sendungsverfolgung 15 Tage (und nicht nur 7 Tage) zur Verfügung gestanden hätten, um die eingeschriebene Sendung abzuholen (BVGer-act. 18 m.H.a. BVGer-act. 4). Da der Beschwerdeführer die Sendung vom 13. September 2024 allerdings auch

C-7512/2024 Seite 6 nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen abgeholt hat, vermag er von dieser Argumentation nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zur Untermauerung seiner Behauptung, die Abholungseinladung nicht erhalten zu haben, macht der Beschwerdeführer zum anderen geltend, dass er sich (am 30. Oktober 2024) per E-Mail bei der IV-Stelle gemeldet und nach dem Entscheid erkundigt habe (vgl. IV-act. 154). Dies stellt aber keinen Beweis für eine nicht ordnungsgemäss erfolgte Zustellung dar. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass der Versicherte sich des erfolglosen Zustellversuchs gewahr war, hat er doch am 25. November 2024 gegenüber zwei Mitarbeitenden der Sozialversicherungsanstalt B.\_\_\_\_\_ zugestanden, die angefochtene Verfügung deshalb nicht erhalten zu haben, weil er im Urlaub gewesen sei (vgl. Aktennotizen vom 25. November 2024 in IV-act. 155 und 156).

### **E. 3.3.3**

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, ist sodann der vorliegende Fall nicht vergleichbar mit der Konstellation im Urteil des BVGer C-2985/2019 vom 26. November 2020 (E. 4.3.2), bei dem davon ausgegangen wurde, dass der Beschwerdeführer die betreffende Verfügung nicht erhalten hatte, u.a., weil er sich einige Monate nach Verfügungserlass telefonisch nach dem Verfahrensstand erkundigt hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in diesem Fall festgestellt, dass kein Hinweis bestand, dass dem Versicherten die Sendung zur Abholung gemeldet wurde und erwogen, es sei damit nicht erstellt, dass die Sendung je eingeschrieben zugestellt worden sei. Demgegenüber sind vorliegend ein Zustellversuch und die Deponierung einer Abholungseinladung aktenmässig belegt.

### **E. 3.3.4**

Auch für die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe mit der IV-Stelle stets per E-Mail kommuniziert, weshalb er auf seine E-Mail vom 30. Oktober 2024 eine Antwort hätte erhalten müssen (vgl. BVGer-act. 1), finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte. Auf die E-Mails des Beschwerdeführers vom 20. November 2023, 1. Juli 2024, 25. Juli 2024 und 15. August 2024 hat die IV-Stelle jedenfalls stets schriftlich (und promptly) reagiert (IV-act. 113, 143, 147, 149).

### **E. 3.3.5**

Sodann trifft auch nicht zu, dass die Postzustellung an den Beschwerdeführer nicht klappt, weil die Post dem Nachbar zugestellt werde, wie er selber behauptet (vgl. dazu IV-act. 155). Auf den Vorbescheid vom 19. Juni 2024 konnte der Beschwerdeführer jedenfalls unmittelbar und innert Frist reagieren (vgl. Einwand vom 3. Juli 2024 in IV-act. 142 mit dem Titel 'Wiedererwägung IV-Vorbescheid'). Der Beschwerdeführer macht

C-7512/2024 Seite 7 jedenfalls nicht geltend, den Vorbescheid nicht erhalten zu haben (vgl. auch das Schreiben der IV-Stelle vom 5. Juli 2024, das auf den Vorbescheid vom 19. Juni 2024 und den Einwand vom 3. Juli 2024 ausdrücklich Bezug nimmt [IV-act. 143]). Auch das Schreiben der IV-Stelle vom 15. August 2024 hat der Beschwerdeführer offensichtlich erhalten, da er sich in seiner E-Mail vom 30. Oktober 2024 auf den Kontakt vom August 2024 bezieht (vgl. IV-act. 149 und 154).

### **E. 3.3.6**

Schliesslich lässt sich aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer angeblich gleich Beschwerde erhob, als er (am 25. November 2024) von der erfolglosen Zustellung der Verfügung vom 13. September 2024 erfahren hatte, nicht ableiten, diese sei ihm nicht bereits zuvor zugestellt worden. Dagegen spricht namentlich der Umstand, dass die Sendungsverfolgung gar den Zustellzeitpunkt im elektronischen System festhält, was gemäss Rechtsprechung als weiteres Indiz gewertet wird, dass die Abholung in den Briefkasten des Adressaten gelegt worden ist (vgl. dazu Urteil A-3798/2022 E. 2.3.2). In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Angaben gerade nicht unverzüglich gehandelt hat, da er auf die Zustellung per einfacher Post vom 28. Oktober 2024 nicht umgehend, sondern erst Ende November 2024, mit einem Vorsprechen bei der IV-Stelle bzw. mit einer Beschwerde reagierte (vgl. IV-act. 155). Für seine Behauptung, er habe das Schreiben vom 30. Oktober 2024 erst am 22. November 2024 erhalten (vgl. BVGer-act. 9), ist er jedenfalls jeglichen Nachweis schuldig geblieben (gemäss BVGer-act. 18 will der Beschwerdeführer sogar erst am 25. November 2024 von der erfolglosen Zustellung erfahren haben).

### **E. 3.3.7**

Betreffend die vom Beschwerdeführer geforderte Zustellung auf diplomatischen Weg (vgl. BVGer-act. 9 und 18) sei auf Art. 11 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 (SR 0.172.030.5) verwiesen, wonach für Frankreich direkte Postzustellungen vorgesehen sind (vgl. auch Art. 32 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 3. Juli 1975 [SR 0.831.109.349.1], wonach die Verwaltungsbehörden und die zuständigen Träger jedes Vertragsstaates bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander sowie mit den beteiligten Personen oder deren Bevollmächtigte verkehren und Art. 15 Abs. 5 Satzteil 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des

C-7512/2024 Seite 8 Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 3. Juli 1975 [SR 0.831.109.349.12], wonach die Schweizerische Ausgleichskasse über den Rentenanspruch entscheidet und ihre Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen direkt dem Antragsteller zustellt; vgl. auch MELCHIOR VOLZ, Zustellungen sozialversicherungsrechtlicher Urkunden und Entscheide im Ausland, SZS 2019, 260, 271).

### **E. 3.3.8**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung der Verfügung vom 13. September 2024 nicht erbracht hat.

## **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer ersucht sodann sinngemäss um Wiederherstellung der Beschwerdefrist (BVGer-act. 18). Er begründet sein Gesuch damit, es könne ihm keine grobe Nachlässigkeit vorgehalten werden, wenn er den Avis der Post nicht erhalten habe. Er habe umgehend nach Feststellung der Unkenntnis von der Verfügung sinngemäss um Wiederherstellung der Frist ersucht. Eine Frist wird wiederhergestellt, wenn ein Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 24 Abs. 1 VwVG; vgl. Urteil des BGer 9C\_821/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2.1). Gemäss Rechtsprechung ist die Wiederherstellung der Frist nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren, womit auch keine bloss leichte Fahrlässigkeit vorliegen darf. Vielmehr liegt namentlich dann objektive Unmöglichkeit zu zeitgerechtem Handeln vor, wenn die betroffene Person durch Naturkatastrophen oder schwerwiegende Erkrankungen am rechtzeitigen Handeln gehindert worden ist (Urteil C-5763/2018 S. 4). Gründe solcher Art werden hier weder vorgebracht noch ergeben sie sich aus den Akten. Vorliegend ist vielmehr davon auszugehen, dass die Abholungseinladung dem Beschwerdeführer ordnungsgemäss zugestellt worden ist. Dass der Beschwerdeführer zum betreffenden Zeitpunkt allenfalls im Urlaub weilte oder seine Post vom Nachbarn verwalten liess, vermag ihn nicht zu entlasten. Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist daher abzuweisen.

C-7512/2024 Seite 9

#### **E. 4**

Die am 25. November 2025 eingereichte Beschwerde ist damit verspätet erfolgt und auf diese ist im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG). Weiterungen zur rechtsgenügelichen Form der Beschwerde erübrigen sich daher (so auch in Urteil des BVGer C-1856/2020 vom 29. Dezember 2020 S. 4).

#### **E. 5**

Es bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerdeverbesserung vom 7. Januar 2025 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (BVGer-act. 9).

##### **E. 5.2**

Die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter kann gestützt auf Art. 65 Abs. 1 VwVG nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreien, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Nach der Rechtsprechung gilt eine Beschwerde als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 125 II 265 E. 4b). Wie dargelegt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege mangels einer rechtsgültigen Beschwerde ausscheidet (vgl. Urteil des BGer 9C\_565/2024 vom 28. Oktober 2024) bzw. diese als aussichtslos bezeichnet werden muss (siehe dazu auch BGE 138 III 217 E. 2.2.4;

Urteil des BVGer C-803/2019 vom 22. Oktober 2021 E. 8.1). Demzufolge ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

### **E. 5.3**

Die Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall sind in Anbetracht der gesamten Umstände, namentlich der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (vgl.

C-7512/2024 Seite 10 BVGer-act. 18), keine Verfahrenskosten zu erheben. Weiter ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE).

C-7512/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.